

FER 41 für Gebäudeversicherungen: Die Rückstellungen aus versicherungs- technischer Sicht

ERFA-Tagung vom 15. Juni 2011

Dr. Reto Leibundgut

Dr. Roger Baumann



1. Einführung
2. Die Rückstellungen unter FER 41
3. Die Schwankungsrückstellungen
 - a) Die jährliche Veränderung der Schwankungsrückstellungen
 - b) Die Bestimmung der Zielgrößen
 - c) Erreichen der Bandbreiten
4. Zusammenfassung

1. Einführung

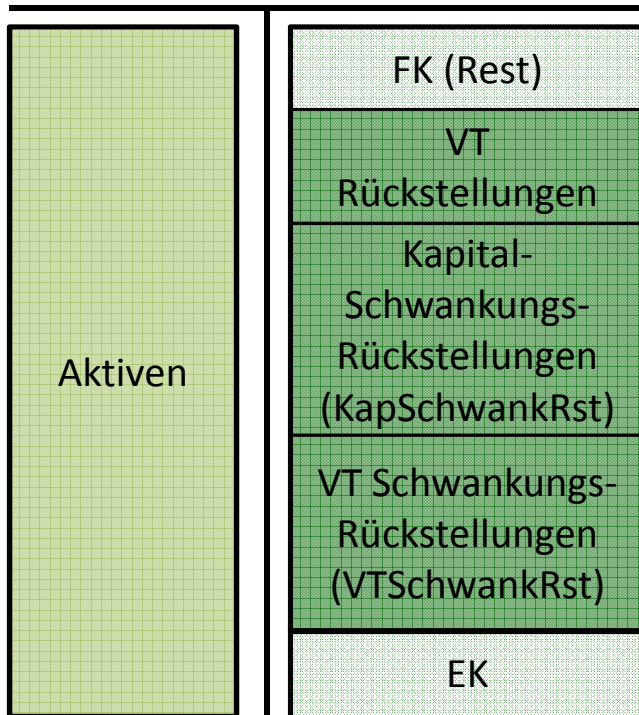
Swiss GAAP FER 41

- Swiss GAAP FER 41, der Rechnungslegungsstandard für Gebäude- und Krankenversicherer (In Kraft gesetzt: 01.01.2012)
- True-and-fair View
- Aus der Einleitung zu Swiss GAAP FER 41:
 - Die **versicherungstechnischen Rückstellungen** werden nach aufsichtsrechtlich anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren berechnet.
 - Aufgrund der Besonderheiten der Rechnungslegung der Gebäude- und Krankenversicherer sind eine Rückstellung für Risiken in den Kapitalanlagen [= **Kapitalschwankungsrückstellungen**] sowie versicherungstechnische Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen [= **Versicherungstechnische Schwankungsrückstellungen**] erlaubt.
- **Ziel des Referates:**
Interpretation der 3 Rückstellungen und Präsentation von Handlungsmöglichkeiten für Gebäudeversicherungen

Überblick und Bedeutung

Überblick

Bedeutung



Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung (nicht RTK):

- Prämienüberträge
- Schaden- und Leistungsrückstellungen (Rückstellung für unerledigte Fälle)

→ Klassische Versicherungsrückstellung

Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen (RTK):

Ziel ist **Ausgleich** der Schwankungen auf der Aktivseite bzw. eine **Glättung** des «Ergebnis aus Kapitalanlagen»

→ Wertschwankungsreserven bei PKs (FER 26)

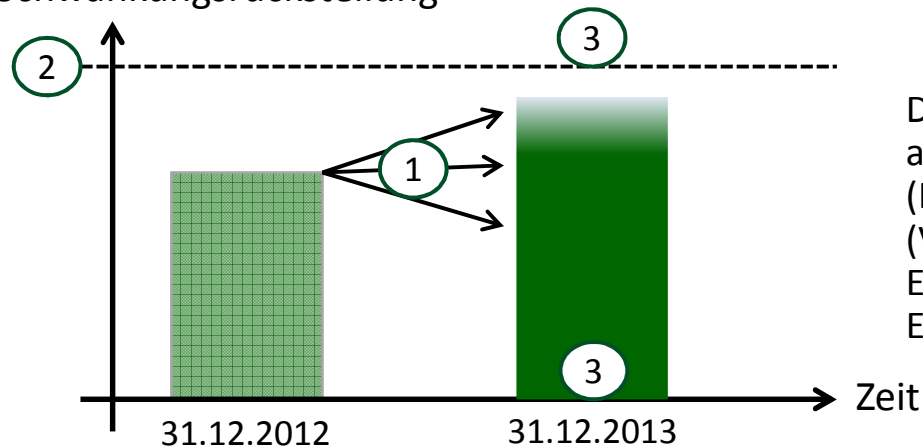
Versicherungstechnische Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen (RTK):

Ziel ist **Ausgleich** der Schwankungen auf der Passivseite (Versicherungsrisiko). **Absicherung** von seltenen Gross-Schäden (100-200 Jahr-Ereignisse).

Keine «fixen» Rückstellungen → Schwankungsrückstellungen (mit Zielgrössen)

Funktionsweise der Schwankungsrückstellungen

Schwankungsrückstellung



Die Schwankungsrückstellungen werden abhängig von den Finanzerträgen (KapSchwankRst) und dem Risikoverlauf (VTSchwankRst) erfolgswirksam erhöht (gute Ergebnisse) oder reduziert (schlechte Ergebnisse).

Durch die Gebäudeversicherung müssen folgende Punkte festgelegt werden:

- ① **Regeln/Grundsätze für die Veränderung der Schwankungsrückstellungen:**
Es muss klar definiert werden, nach welchen Regeln sich die Rückstellungen von Jahr zu Jahr (Stetigkeit in der Anwendung) verändern. → Dokumentation
- ② **Zielgröße:**
Die Zielgröße der Rückstellung bzw. deren Bestimmung muss klar definiert werden.
- ③ **Vorgehen beim Erreichen der Zielgröße:**
Was geschieht, wenn die Rückstellung ihre Zielgröße erreicht hat bzw. vollständig aufgelöst werden musste?
→ Konkrete Möglichkeit auf den folgenden Seiten!

Veränderung der Schwankungsrückstellung

Möglicher Grundsatz für Veränderung:

1. Gewinn-/Verlustaufteilung:
Der Gewinn-/Verlust vor Veränderung der Rückstellungen wird aufgeteilt:
 - a) Ergebnis aus den Kapitalanlagen (abzüglich risikoloser Zinsertrag auf Kapitalanlagen);
 - b) Versicherungstechnisches Ergebnis (zuzüglich risikoloser Zins).
 2. Aufteilung der beiden Ergebnisse auf (Schwankungs-)Rückstellung:
Solange die beiden Rückstellungen kleiner sind als die jeweiligen Zielgrößen, werden die Rückstellungen um die entsprechenden Ergebnisse [Kapitalanlagen und Versicherungstechnik] erhöht bzw. reduziert.
- Für ein konkretes Zahlenbeispiel, vgl. nächstes Referat

Bemerkungen:

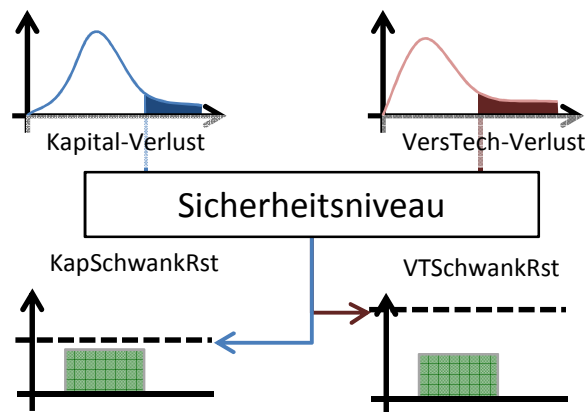
1. Klare Zuordnung des jährlichen Gewinn/Verlustes auf die Vermögensanlage (Assets) und die Versicherungstechnik (Liabilities).
2. Korrektur um den risikolosen Zinsertrag
3. KapSchwankRst & VTSchwankRst: Die beiden Rückstellungen speichern die vergangenen Gewinne/Verluste aus den Kapitalanlagen bzw. dem Versicherungsgeschäft. → Indikation über langfristigen Anlageerfolg und Angemessenheit der Versicherungsprämien

Bestimmung der Zielgrösse

Grundsatz: Zielgrößen sollen so bestimmt werden, dass die vollständige Auflösung innerhalb von einer bestimmten Zeitspanne unwahrscheinlich ist (→ Solvenz-Betrachtung)

Partial-Sicht

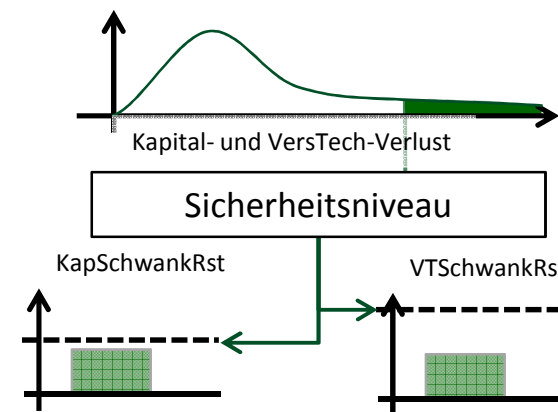
Risiken der Aktiv- und der Passiv-Seite werden **unabhängig** voneinander betrachtet und die Zielgrößen werden **separat** berechnet.



- + : Explizite Aufteilung auf Rst möglich
- : Keine Solvenz Betrachtung à la SST(!)

Umfassende Sicht

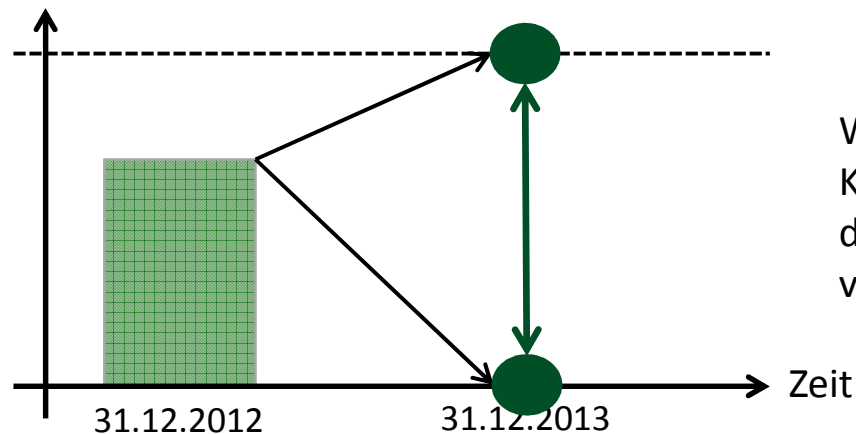
Risiken der Aktiv- und Passiv-Seite werden **gleichzeitig** betrachtet und die Zielgrößen werden **gemeinsam** berechnet.



- + : Information über Gesamtrisiko (SST)
- : Zusätzliche Angabe über Aufteilung

Erreichen der Bandbreiten

Schwankungsrückstellung



Was soll geschehen, wenn die KapSchwankRst oder die VTSchwankRst die Zielgrösse erreicht haben bzw. vollständig aufgelöst wurde?

Möglicher Grundsatz beim Erreichen der Bandbreiten:

1. EK wird erst gebildet, wenn beide Rückstellungen ihre jeweilige Zielgrösse erreicht haben.
 2. Falls eine der beiden Rückstellungen die Zielgrösse erreicht hat, wird ein allfälliger «Gewinn» der anderen Rückstellung zugeordnet. Ein allfälliger Verlust führt sofort zu einer Reduktion in der entsprechenden Rückstellung.
 3. Falls eine Rückstellung vollständig aufgelöst wurde, wird ein Verlust der anderen Rückstellung belastet. Ein Gewinn führt sofort zu einer entsprechenden Erhöhung der Rückstellung.
- Vorschlag muss diskutiert werden (zusätzliche Bedingungen, Kompatibilität mit FER 41).

FER 41 für Gebäudeversicherungen

- True-and-fair View → Marktbewertung mit entsprechender Volatilität
- Zielgrößen der Schwankungsrückstellungen ermöglichen eine Solvenzbeurteilung in der FER 41-Bilanz.
- Oberstes Leitung der Gebäudeversicherung muss jedoch Regeln selber definieren (Risikomasse, Zeithorizont, Sicherheitsniveau,...)
- Zielgrößen bzw. Bandbreiten der Schwankungsrückstellungen sind ein Ansatzpunkt für transparente Prämienpolitik.
- Swiss GAAP FER 41 führt zu einer verstärkten Beachtung der inhärenten Finanz- und Versicherung-Risiken.

Martin Walser

Unsere Sicherheiten dürfen nichts Starres
werden, sonst brechen sie.